



Dekra e.V. Konzernrepräsentanz 10117 Berlin, Behrenstr. 29

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

DEKRA e.V.  
Konzernrepräsentanz  
Behrenstr. 29  
10117 Berlin  
Telefon (030) 98 60 98 8 12  
Telefax (030) 98 60 98 8 11

Kontakt Moritz Seiler  
E-Mail moritz.seiler@dekra.com  
Datum 20.07.2015

Montag, den 20. Juli 2015

**DEKRA Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte!

vielen herzlichen Dank für die Weiterleitung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Untenstehend finden Sie die Stellungnahme von DEKRA zu diesem Entwurf.

Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, dass wir unsere Standpunkte vorbringen können.

Für Fragen und Anregungen stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Moritz Seiler

**DEKRA Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

**Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)**

▪ **Zu Nr. 5 (§ 7 Absatz 3a)**

Bei der gewählten Formulierung „...dürfen Unterricht nur in eigenen Räumen ihrer Betriebsstätte durchführen.“ stellt sich die Frage, ob weiterhin Inhouse-Schulungen bei Unternehmen möglich sind. Aus Sicht von DEKRA besteht hier noch Klärungsbedarf, ob künftig keine Räume von Firmen, die Inhouse Schulungen beim Bildungsanbieter buchen, mehr genutzt werden dürfen (nach vorheriger Beantragung und behördlicher Zulassung).

Hier wäre eine klarstellende Formulierung, die Inhouse-Schulungen einschließt, wünschenswert.

▪ **Zu Nr. 5 (§ 7 Absatz 7)**

Die Überwachung wird grundsätzlich befürwortet. Hier sollten allerdings Mindestanforderungen für die geeigneten Personen definiert werden.

Durch die Verpflichtung Unterrichte fünf Tage vor Beginn zu melden, entsteht weiterer Verwaltungsaufwand, da es aber für alle Ausbildungsstätten, auch für Fahrschulen gilt, ist dieser Mehraufwand mit Blick auf die Überwachung zu befürworten und hinnehmbar.

Hier wäre ein bundesweit einheitliches, z.B. elektronisches, Meldeverfahren wünschenswert.

▪ **Zu Nr. 6 (§ 8 Absatz 4)**

Die Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises wird als sinnvoll erachtet und befürwortet. Hier wäre eine bundeseinheitliche Regelung zwecks der Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises deutlich zu bevorzugen. Die im Entwurf genannte Lösung, die Einführung den einzelnen Bundesländern zu überlassen führt zu vielen unterschiedlichen Regelungen, welche bei Fahrern und Unternehmen zu unnötiger Bürokratie, Verwirrung und Unverständnis führt.

**Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**

▪ **Zu Nr. 3 (§ 4 Absatz 1)**

Die Nachfrage der Unternehmen bei Inhouse-Schulungen geht eher in Richtung „Spezialisierung“. Hier sollte die Möglichkeit einer Breitenwirkung und Spezialisierung unter Berücksichtigung der Kenntnisbereiche geschaffen werden.

▪ **Zu Nr. 4 (§ 5 a) bb)**

Die Verpflichtung, die Schulungszertifikate auch an die Teilnehmer auszuhändigen, ist zwar mit Mehraufwand für die Schulungsträger verbunden, wird aber befürwortet. In der Vergangenheit sind mehrere Fälle, in denen die Schulungszertifikate als Druckmittel gegen den Fahrer eingesetzt wurden an uns herangetragen worden. Dementsprechend gab es viele Fragen ob die Schulungszertifikate durch z.B. ein Unternehmen zurückgehalten werden dürfen oder ob eine Zweitausstellung direkt an den Teilnehmer möglich ist.

- **Zu Nr. 4 (§ 5 b)**

Eine einheitliche Bescheinigung erscheint aus unserer Sicht sinnvoll und überfällig. Auch die Möglichkeit, die Unterschrift des verantwortlichen Vertreters der Ausbildungsstätte durch eine bildhafte Wiedergabe zu ersetzen, wird als sehr positiv betrachtet.

- **Zu Nr. 5 (§ 6)**

Hier sollte weiterhin darüber nachgedacht werden, ob eine automatische Anerkennung von Fahrschulen sinnvoll ist. Unserer Meinung nach, sind Fahrschulen nicht automatisch qualifiziert alle Kenntnisbereiche fachlich abzudecken. Ohne eine zusätzliche fachliche Qualifizierung der ausbildenden Personen in den Bereichen Ladungssicherung, digitales Kontrollgerät, Fahrer und Image sowie gesetzliche Vorschriften/Anforderungen an Fahrpersonal kann unserer Meinung nach keine qualitativ hochwertige Ausbildung in diesen Kenntnisbereichen erfolgen.

- **Zu Nr. 6 (§ 8)**

Eine Konkretisierung der Weiterbildungspflicht wird als sinnvoll erachtet. Die Formulierung des § 8 erscheint allerdings unglücklich. „...die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind, ...“. Aus Sicht von DEKRA wäre besser: „...die für die Kenntnisbereiche die der Ausbilder vermittelt von Bedeutung sind.“

Die Ausrichtung auf die Fahrlehrerweiterbildung ist unserer Meinung nach zumindest inhaltlich für die Kenntnisbereiche nicht ausreichend und nicht zielführend. Beispielhaft möchten wir die Bereiche Ladungssicherung, digitales Kontrollgerät, Fahrer und Image sowie gesetzliche Vorschriften/Anforderungen an Fahrpersonal nennen, die keine Bestandteile einer regelmäßigen Fahrlehrerweiterbildung sind. Hier wäre es zielführender die dreitägige Weiterbildungspflicht für Ausbilder konkret mit den Kenntnisbereichen und einem methodisch/didaktischen Teil zu verknüpfen.

Des Weiteren sollten zu der dreitägigen Weiterbildung alle 4 Jahre die Worte: „oder ständige Weiterbildung“ hinzugefügt werden. So würde die Möglichkeit geschaffen, die dreitägige Weiterbildung auch durch einzelne Weiterbildungstage zu erbringen.

- **Zu § 7 (1)**

§ 7 (1) schafft Klarheit dahingehend, dass die maximale Teilnehmerzahl nun auf 25 beschränkt ist. DEKRA versteht dies so, dass die zuständige Behörde eine Abweichung nach unten festlegen kann, wenn die Räume für 25 Teilnehmer nicht geeignet sind. Die bisher vereinzelt zugelassene Variante, dass auch mehr als 25 Teilnehmer teilnehmen dürfen (in Schleswig Holstein gab es ein paar Fälle), sollte es dann nach Einschätzung von DEKRA nicht mehr geben.

Grundsätzlich möchten wir noch einmal vorschlagen, ein zentrales Register nach dem Vorbild der Niederlande einzurichten. Ein solches Register trägt entscheidend zur Transparenz, Entbürokratisierung, Vorbeugung von Missbrauch sowie zu effektiven Kontrollen bei und könnte die im Entwurf genannten Problemstellungen nachhaltig lösen.

Die ablehnende Begründung im Gesetzentwurf kann nicht nachvollzogen werden, da es Beispiele für eine solche Datenverwaltung gibt (siehe Krafffahrtbundesamt und die Überwachung durch die Straßenverkehrsämter).

## Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

### ▪ Zu § 10 Abs. 1 Nr. 9 Spalte Auflagen

Unter Nr. 1 steht bereits „bei Fahrten im Inland“. Nach der Neufassung wird der Punkt unter Nr. 2 noch einmal aufgenommen. Dies könnte aus Sicht von DEKRA gestrichen und die entsprechende Formulierung unter Punkt 1 angepasst werden.

Hierzu könnte sich folgende Formulierung eignen:

*Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalter ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur*

- 1. bei Fahrten im Inland und*
- 2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und*
- 3. bei Fahrten zur Personenbeförderung im Sinne § 42 in Verbindung mit § 43 des Personenbeförderungsgesetzes, soweit die Länge der jeweiligen Linie nicht mehr als 50 Kilometer beträgt oder bei Fahrten ohne Fahrgäste,*

*Gebrauch gemacht werden darf.*

*Die Auflage nach Nr. 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat oder die Berufsausbildung abgeschlossen und das 21. Lebensjahr erreicht hat.*

*Die Auflage nach Nr. 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht oder die Berufsausbildung nach Buchstabe b, c, d, e oder f abgeschlossen hat.*

*Die Auflage nach Nr. 3 entfällt, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis das 20. Lebensjahr erreicht hat.*

### ▪ Vollendung eines Lebensjahres

Im Entwurf wird von der Vollendung eines Lebensjahres gesprochen. Die Fahrerlaubnisverordnung spricht stets vom "Erreichen". DEKRA würde einen einheitlichen Wortlaut bevorzugen.

### ▪ Anlage 9 Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 17

Hier steht geschrieben „...die Auflagen nach Nummer 3 und 4 entfallen...“. DEKRA konnte Nummer 4 nicht finden.